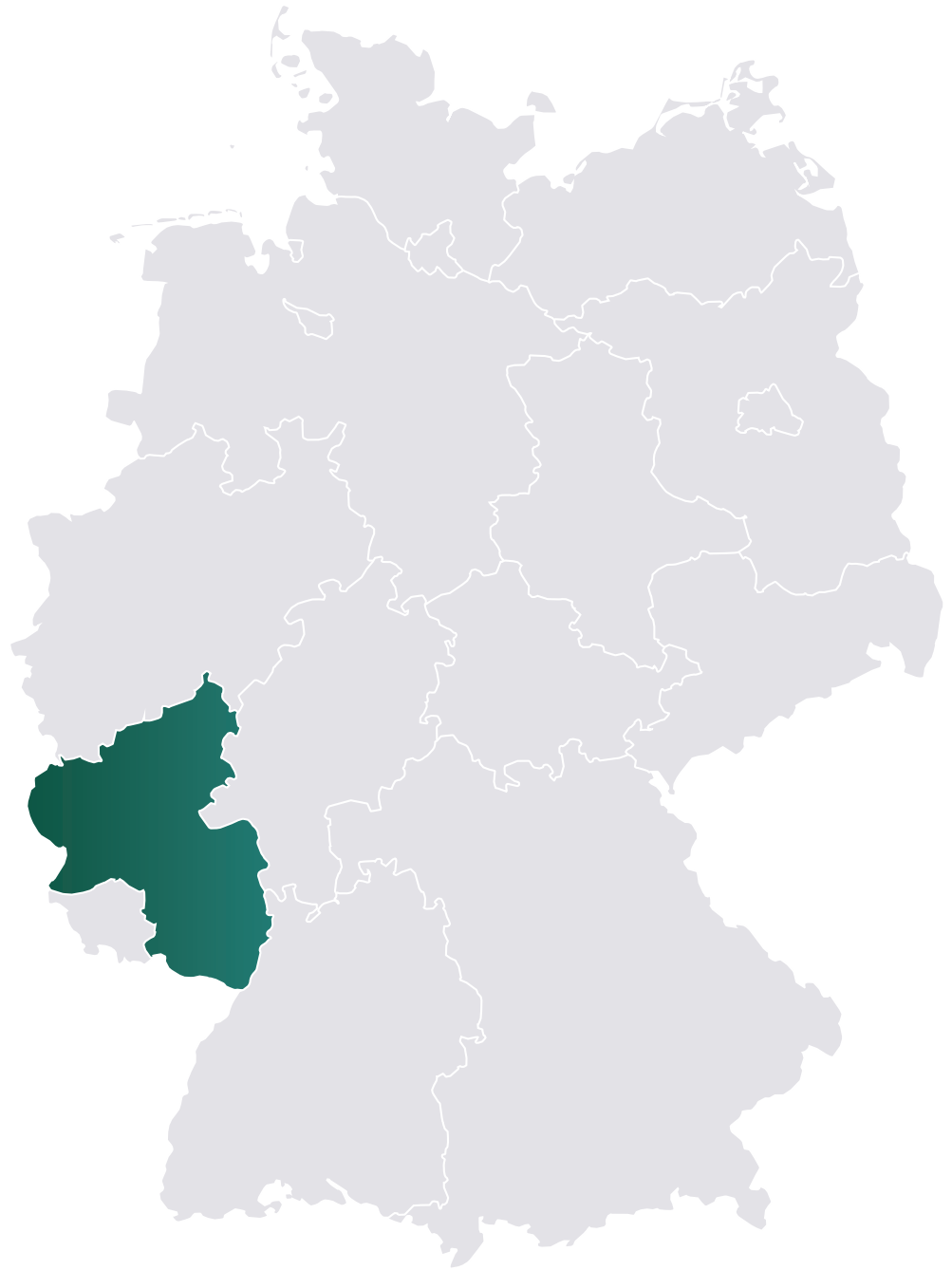




JURISTISCHE

EXPERTISE

RHEINLAND-PFALZ



RHEINLAND- PFLAZ

1. MAßNAHMEN GEGEN ÖFFENTLICHEN ALKHOLKONSUM

1.1. Polizei- und ordnungsrechtliche Maßnahmen gegen Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit

Mit § 1 Abs. 1 POG werden die Aufgaben auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr den **allgemeinen Ordnungsbehörden und der Polizei** gleichermaßen zugewiesen. Die Ordnungsbehörden als Verwaltungsbehörden gliedern sich dabei in örtliche Ordnungsbehörden, Kreisordnungsbehörden und die Landesordnungsbehörde auf (§ 88 Abs. 1 POG).

Dabei nehmen zunächst einmal die allgemeinen Ordnungsbehörden die Aufgaben nach dem POG

wahr, sofern diese nicht ausdrücklich in die Verantwortung der Polizeibehörden (zu diesen § 76 POG) gestellt wurden. Die Polizeibehörden konzentrieren sich hierbei auf die Ausübung vollzugspolizeilicher Tätigkeiten. Rheinland-Pfalz folgt also im Recht der Gefahrenabwehr dem **Trennungsgedanken** (hierzu Teil 2: 1.1 Polizei- und ordnungsrechtliche Maßnahmen gegen Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit).

1.1.1. Alkoholkonsumverbote mittels Rechtsverordnung (allgemeine Verordnungsermächtigung)

Die Rechtsgrundlage für den Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr findet sich in § 43 POG. Danach können die allgemeinen Ordnungsbehörden zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Gebote und Verbote erlassen, die für eine unbestimmte Zahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind.

§ 43 Abs. 3 Satz 2 POG weist darauf hin, dass die örtlichen Ordnungsbehörden (also die Kommunen) mit Zustimmung des Stadtrates, des Gemeinderates der verbandsfreien Gemeinde oder des Verbandsgemeinderates Gefahrenabwehrverordnungen für ihren Dienstbezirk oder Teile davon erlassen dürfen.

Die maßgebliche Hürde, die als Voraussetzung für den Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung genommen werden muss, ist auch hier die abstrakte Gefahr. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und der entsprechend hohen Darlegungsanforderungen (siehe hierzu Teil 2: 1.1.1.2 Eingriffshürden) wird man damit auch in Rheinland-Pfalz regelmäßig

kein Alkoholkonsumverbot per Rechtsverordnung anordnen können.

FORMULIERUNGSVORSCHLAG

Aufgrund der hohen Rechtsunsicherheit wird an dieser Stelle auf einen Formulierungsvorschlag verzichtet. Sofern dennoch eine Rechtsverordnung zur Regulierung des öffentlichen Alkoholkonsums erlassen werden soll: eine Musterverordnung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz nebst weiteren Erläuterungen findet man bei Kuhn/Stollenwerk 2017: § 43 S. 2 ff.

Weitere Formulierungshinweise finden sich in Teil 2: 1.1.1.5 Formulierungsvorschlag.

1.1.2. Alkoholkonsumverbote mittels Rechtsverordnung (besondere Verordnungsermächtigung)

Das Gefahrenabwehrrecht von Rheinland-Pfalz enthält keine besondere Verordnungsermächtigung, die den Erlass von Alkoholkonsumverboten regelt.

1.1.3. Alkoholkonsumverbote mittels Allgemeinverfügung

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 POG können die Kommunen Gefahren, die mit dem öffentlichen Alkoholkonsum einhergehen, auch mit dem Mittel der Allgemeinverfügung bekämpfen. Allerdings ist insoweit die hohe Hürde der „konkreten Gefahr“ zu nehmen, was unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung

nur schwerlich gelingen kann (vgl. Teil 2: 1.1.3.2 Eingriffshürden).

So weist z. B. das Ordnungsamt der Stadt Koblenz in einer Stellungnahme zum Erlass einer Alkoholverbotsverfügung auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Satz 1 POG auf Folgendes hin:

„Da nicht bekannt ist und auch nicht mit Sicherheit prognostiziert werden kann, dass in den o. a. Örtlichkeiten wieder Alkoholexzesse mit Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit stattfinden werden, liegt zurzeit nur ein Gefahrenverdacht und keine konkrete Gefahr vor. Somit besteht momentan keine rechtliche Möglichkeit, eine vorsorgliche Allgemeinverfügung zu erlassen. Erst wenn Erkenntnisse vorliegen, die eine konkrete Gefahr begründen, ist es möglich, diese Verfügung zu erlassen.“

In der gleichen Stellungnahme empfiehlt die Behörde, auch sehr sorgfältig zu prüfen, welchen Befristungen (etwa hinsichtlich der Jahreszeiten) und räumlichen Beschränkungen Alkoholverbotsverfügungen unterworfen sein müssen, damit nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl. § 2 POG) verstoßen werde.

Ungeachtet der zahlreichen rechtlichen Hürden erfreuen sich Alkoholverbotsverfügungen in Rheinland-Pfalz offenbar einer gewissen Beliebtheit. So haben etwa die Stadt Mühlheim-Kärlich anlässlich des „Möhnenzugs“ im Jahr 2014 und die Stadt Nassau anlässlich des „Michelsmarkts“ im Jahr 2016 sowie anlässlich der „Bahamas Night“ im Jahr 2017 Alkoholverbotsverfügungen in Kraft gesetzt.

FORMULIERUNGSVORSCHLAG

Exemplarisch kann auf die Allgemeinverfügungen aus Nassau verwiesen werden. Begründet werden sie mit alkoholbedingten Verhaltensweisen, die permanente Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften darstellen. Zu nennen sind hier vor allem das Jugendschutzgesetz, das Landes-Immissionsschutzgesetz, abfallrechtliche Vorschriften, die Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde.

Im Tenor lauten die Allgemeinverfügungen wie folgt:

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

Anlässlich des Michelsmarktes (bzw. der ‚Bahamas Night‘) in Nassau ist innerhalb des Marktgeländes (bzw. des Festgeländes) und den angrenzenden Bereichen (siehe räumlicher Geltungsbereich im beigefügten Lageplan) von [Tag, Datum, Uhrzeit] bis [Tag, Datum, Uhrzeit] der Konsum von alkoholischen Getränken in der Öffentlichkeit sowie das Mitführen von alkoholischen Getränken zum Zwecke des Konsums in der Öffentlichkeit verboten. Das Verbot gilt nicht für Bereiche, für die eine gaststättenrechtliche Erlaubnis besteht, sofern die dort ausgeschenkten Getränke verzehrt werden.

1.1.4. Einzelfallbezogene Maßnahmen gegen übermäßig alkoholisierte Personen

Einige Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler weisen immer wieder darauf hin, dass generelle Regelungen (also Rechtsverordnungen und Allgemeinverfügungen) kein Allheilmittel sein können. Schließlich wird auch das entsprechende Vollzugspersonal benötigt, um solche Regelungen zu kontrollieren und Verstöße zu ahnden. Dementsprechend stellt sich die Frage, ob es im Einzelfall ausreicht, mit dem zur Verfügung stehenden Personal gegen Verursacher konkreter Gefahren vorzugehen. Durch ein solches Vorgehen wird die Gefahrenabwehr auf die Verantwortlichen konzentriert. Die (nicht störende) Allgemeinheit wird vor Eingriffen in ihre Freiheit geschont.

Nach dem POG sind zahlreiche einzelfallbezogene Maßnahmen zulässig, von denen neben der Polizei auch die Ordnungsbehörden Gebrauch machen können. Dazu gehören etwa:

- die Identitätsfeststellung (§ 10 POG),
- Platzverweisungen (§ 13 POG) und
- die Sicherstellung (§22 POG).

Formulierungshinweise finden sich in Teil 2: 1.1.4.8 Formulierungsvorschlag.

1.2. Straßen- und wegerechtliche Maßnahmen gegen Alkoholkonsum

1.2.1. Satzungsrechtliches Vorgehen gegen ortsbezogenen Alkoholkonsum

Die Rechtslage in Rheinland-Pfalz weist keine landesspezifischen Besonderheiten auf; siehe hierzu

1.2.1 Satzungsrechtliches Vorgehen gegen ortsbezogenen Alkoholkonsum.

1.2.2. Satzungsrechtliches Vorgehen gegen mobilen Alkoholkonsum (sog. Bier-Bikes)

Die Rechtslage in Rheinland-Pfalz weist keine landesspezifischen Abweichungen auf; siehe hierzu Teil

2: 1.2.2. Satzungsrechtliches Vorgehen gegen mobilen Alkoholkonsum (sog. Bier-Bikes).

Relevant ist § 41 LStrG, wonach die Nutzung der Straße, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, der Erlaubnis der Straßenbaubehörde bedarf. Diese entscheidet darüber **im Benehmen** mit dem Träger der Straßenbaulast.

Formulierungshinweise finden sich in Teil 2: 1.2.2.3 Formulierungsvorschlag.

FACHBEGRIFFE KURZ ERKLÄRT

Benehmen ist eine Form der Mitwirkung bei einem Rechtsakt. Die handelnde Behörde muss vor Erlass eines Verwaltungsaktes die Stellungnahme einer anderen (höheren) Behörde einholen. Das Einverständnis der anderen Stelle muss nicht vorliegen (Einvernehmen). Die handelnde Behörde kann von der Auffassung abweichen, wenn sachliche Gründe vorliegen. Dennoch geht die Beteiligungsform über eine bloße Anhörung hinaus, bei der die andere Stelle lediglich ihre Vorstellungen in das Verfahren einbringen kann.

1.3. Kommunalrechtliche Maßnahmen gegen Alkoholkonsum

Die Rechtslage in Rheinland-Pfalz weist keine landesspezifischen Besonderheiten auf; siehe hierzu

Teil 2: 1.3 Kommunalrechtliche Maßnahmen gegen Alkoholkonsum.

2. MAßNAHMEN GEGEN DAS MITSICHFÜHREN VON ALKOHOLOL

Die Rechtslage in Rheinland-Pfalz weist keine landesspezifischen Besonderheiten auf; siehe hierzu Teil 2: 2 Maßnahmen gegen das Mitsichführen von Alkohol.

Formulierungshinweise finden sich in Teil 2: 2.3 Formulierungsbeispiel.

3. MAßNAHMEN GEGEN DEN ALKOHOolverkauf

Die Rechtslage in Rheinland-Pfalz weist keine landesspezifischen Besonderheiten auf; siehe hierzu Teil 2: 3 Maßnahmen gegen den Alkoholverkauf.

3.1. Polizeirechtliche Maßnahmen gegen den Alkoholverkauf

Die Rechtslage in Rheinland-Pfalz weist keine landesspezifischen Besonderheiten auf; siehe hierzu

Teil 2: 3.1 Polizeirechtliche Maßnahmen gegen den Alkoholverkauf.

3.2. Gaststättenrechtliche Maßnahmen gegen den Alkoholverkauf

§ 1 GastVO legt fest, dass die zuständige Behörde für die Durchführung des Gaststättengesetzes und der auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen sowie für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 GastG die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, die Verbandsgemeindeverwaltung sowie in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung ist. Die verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden sowie die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte nehmen die Aufgabe als **Auftragsangelegenheit** wahr.

Landesspezifische Besonderheiten ergeben sich gem. § 10 Abs. 1 GastVO für den Ausschank von selbst erzeugtem Wein durch Straußwirtschaften. Dieser bedarf für die Dauer von vier zusammenhängenden Monaten oder zwei zusammenhängenden

Zeitabschnitten von insgesamt vier Monaten im Jahr keiner Erlaubnis. Gem. § 12 Abs. 2 Satz 2 GastVO darf der Straußwirt Flaschenbier allerdings nicht über die Straße abgeben. Für den Ausschank von selbst erzeugtem Apfelwein sind die Regeln entsprechend anzuwenden (§ 15 GastVO).

FACHBEGRIFFE KURZ ERKLÄRT

Bei Auftragsangelegenheiten handelt es sich nicht um Aufgaben, die unter die kommunale Selbstverwaltung fallen, sondern um übertragene staatliche Aufgaben. Die Kommunen fungieren quasi als Dienstleister des Bundes.

3.2.1. Widerruf von Gaststättenerlaubnissen wegen Verstoß gegen den Jugendschutz

Die Rechtslage in Rheinland-Pfalz weist keine landesspezifischen Besonderheiten auf; siehe hierzu

Teil 2: 3.2.1 Widerruf von Gaststättenerlaubnissen wegen Verstoß gegen den Jugendschutz.

3.2.2. Verbot von exzessiven Trinkveranstaltungen (Flatrate-Partys)

Die Rechtslage in Rheinland-Pfalz weist keine landesspezifischen Besonderheiten auf; siehe hierzu

Teil 2: 3.2.2 Verbot von exzessiven Trinkveranstaltungen (Flatrate-Partys).

3.2.3. Alkoholtstkäufe durch Minderjährige

Die Rechtslage in Rheinland-Pfalz weist keine landesspezifischen Besonderheiten auf; siehe hierzu Teil 2: 3.2.3 Alkoholtstkäufe durch Minderjährige.

3.3. Alkoholverkaufsverbote unter Anwendung des Ladenschlussrechts

In Rheinland-Pfalz sind gem. **§ 3 LadöffnG** allgemeine Ladenschlusszeiten vorgesehen:

§ 3 Allgemeine Ladenschlusszeiten

Verkaufsstellen müssen zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit Kundinnen und Kunden geschlossen sein:

1. an Sonn- und Feiertagen,
2. montags bis samstags bis 6 Uhr und ab 22 Uhr und
3. am 24. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag fällt, bis 6 Uhr und ab 14 Uhr,

soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Verkaufsstellen für Bäcker- und Konditorwaren dürfen abweichend von Satz 1 den Beginn der Ladenöffnungszeit an Werktagen auf 5.30 Uhr vorverlegen. Die zu Beginn der Ladenschlusszeit anwesenden Kundinnen und Kunden dürfen noch bedient werden.

§ 4 LadöffnG sieht vor, dass verbandsfreie Gemeinden, Verbandsgemeinden und kreisfreie und große kreisangehörige Städte unter Berücksichtigung besonderer Einkaufsbedürfnisse der Bürger, des Fremdenverkehrs oder besonderer örtlicher oder regionaler Gegebenheiten durch Rechtsverordnung bestimmen können, dass Verkaufsstellen an bis zu acht Werktagen im Kalenderjahr bis spätestens 6 Uhr des folgenden Tages geöffnet sein dürfen.

Sonderregelungen gelten zudem für Tankstellen, die abweichend von den allgemeinen Ladenöffnungszeiten an allen Tagen ohne zeitliche Begrenzung geöffnet sein dürfen (§ 6 LadöffnG).

HINWEIS

Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten und außerhalb von nach § 4 LadöffnG festgelegten erweiterten Ladenöffnungszeiten darf an Tankstellen (neben Ersatzteilen und Betriebsstoffen) nur Reisebedarf verkauft werden. Dazu zählen gem. § 2 Abs. 2 LadöffnG auch Genussmittel in kleineren Mengen.

Das OVG Koblenz hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass die zuständige Stelle auf der Grundlage von § 14 Abs. 2 Satz 1 LadöffnG im Einzelfall (durch Verwaltungsakt) konkretisieren kann, was unter „Reisebedarf“ bzw. „Genussmittel in kleineren Mengen“ fällt (OVG Koblenz, Urt. v. 19.03.2009 – 6 A 11335/08). Diese Konkretisierung kann dazu führen, dass der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken durch Tankstellenbetreiber sowohl hinsichtlich der Menge als auch hinsichtlich des Alkoholgehalts der mengenmäßig beschränkten Getränke eingeschränkt wird.

Gehalten wurde mit der Entscheidung folgende Verfügung:

„Der Verkauf von Alkohol in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr wird der Betreiberin der ...-Tankstelle, Frau ..., für die Betriebsstätte in 67227 Frankenthal, ... Straße ... untersagt. Ausgenommen davon bleibt der Verkauf von

- alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt bis zu 8 Volumenprozent in einer Menge bis zu 2 Liter pro Person oder

- alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von über 8 bis 14 Volumenprozent in einer Menge bis zu 1 Liter pro Person oder

- alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von über 14 Volumenprozent in einer Menge bis zu 0,1 Liter pro Person als Reisebedarf an Reisende, d.h. Kraftfahrer/innen und deren Mitfahrer/innen, zulässig."

Formulierungshinweise finden sich in Teil 2: 3.3.3
Formulierungsvorschlag.

3.4. Verlängerung der Sperrzeiten

Eine Sperrzeitregelung findet sich für Rheinland-Pfalz in § 17 GastVO. Danach beginnt die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten um 5.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. In der Nacht zum Samstag, zum Sonntag, zu einem gesetzlichen Feiertag, zum Rosenmontag und zum Fastnachtsdienstag ist die Sperrzeit aufgehoben.

Die allgemeine Sperrzeit kann ausnahmsweise (allerdings dann allgemeingültig) festgelegt, verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden, wenn ein öffentliches Bedürfnis vorliegt oder besondere

örtliche Verhältnisse bestehen (§ 19 Abs. 1 GastVO). Bei der Feststellung eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse sind der Schutz der Nachtruhe der Nachbarschaft, der Bedarf der Allgemeinheit an den Diensten der Betriebe und die Störungsempfindlichkeit der Umgebung zu berücksichtigen (§ 19 Abs. 2 GastVO). Die Ausnahmen von der allgemeinen Sperrzeit können gem. § 20 GastVO auch auf einzelne Betriebe beschränkt werden.

Formulierungshinweise finden sich in Teil 2: 3.4.3
Formulierungsvorschlag.

4. MAßNAHMEN GEGEN ALKOHOLBEWERBUNG

Die Rechtslage in Rheinland-Pfalz weist keine landesspezifischen Besonderheiten auf; siehe hierzu Teil 2: 4 Maßnahmen gegen Alkoholwerbung.

5. KOMMUNALES INFORMATIONSHANDELN

GEGEN ALKOHOL

Die Rechtslage in Rheinland-Pfalz weist keine landesspezifischen Besonderheiten auf; siehe hierzu

Teil 2: 5 Kommunales Informationshandeln gegen Alkohol.

6. ALKOHOLPRÄVENTION MIT MITTELN DES STEUERRECHTS

Gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 KAG können die Gemeinden örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern erheben, solange und soweit diese nicht bundesrechtlich geregelten Steuern gleichartig sind. Ein Verbot der Erhebung einer Getränkesteuer ist landesrechtlich

nicht vorgesehen. Siehe hierzu im Übrigen Teil 2: 6 Alkoholprävention mit Mitteln des Steuerrechts

Formulierungshinweise finden sich in Teil 2: 6.4 Formulierungsvorschlag.

7. ALKOHOLVERBOTE IM ÖPNV

Die Rechtslage in Rheinland-Pfalz weist keine landesspezifischen Besonderheiten auf; siehe hierzu Teil 2: 7 Alkoholverbote im ÖPNV.

Interessant ist aber eine Berichterstattung der Rhein-Zeitung aus dem Jahr 2011, wonach sich das Infrastrukturministerium gegen eine zentrale Regelung der Alkohol-Frage ausspricht. Auch die in Rheinland-Pfalz tätigen Verkehrsverbände zeigten sich einem Verbot in Bussen und Bahnen skeptisch gegenüber. Es sei nicht vertretbar, aufgrund der Verfehlungen Einzelner die gesamte Bevölkerung zu bevormunden, heißt es dort. Ein Alkoholverbot wäre geradezu ‚irrsinnig‘, da der Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM) durch insgesamt drei Weinan-

baugebiete verlaufe. Nach Auskunft des VRM-Geschäftsführers gibt es keine Pläne, ein Verbot einzuführen. Schließlich wolle man ja, dass die Menschen mit Bussen und Bahnen zu Weinfesten gelangen und das Auto stehen lassen können.

Auch nach Stellungnahmen des Rhein-Nahe-Nahverkehrsverbands (RNN), des Verkehrsverbands Region Trier (VRT), des Verkehrsverbands Rhein-Neckar (VRN) und des Rhein-Main-Verkehrsverbands (RMV) werden zumindest in näherer Zukunft keine Alkoholverbote angestrebt. Die Entwicklungen in anderen Städten (genannt wird etwa Hamburg) würden allerdings beobachtet und analysiert.

